

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 76090

Stuttgart, 11.05.2016

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Dr. Nopper Klaus (CDU), Dr. Mayer Fabian (CDU)
Datum 08.04.2016
Betreff Wie wird die Umsetzung städtebaulicher Verträge durch die Stadtverwaltung überprüft?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1.) und 4.)

Die Zuständigkeit und Überwachung der städtebaulichen Verträge sind geregelt. Für die Überwachung und Einhaltung der in den Verträgen vereinbarten Bedingungen wurde im vergangenen Jahr das beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung installierte Vertragsmanagementsystem VMS erweitert. Nun sind nicht nur, wie bisher, monetäre Vereinbarungen, wie beispielsweise die Bezahlung von Planungskosten, hinterlegt, sondern sämtliche im Zusammenhang des jeweiligen Vertrages vereinbarten Belastungen. Die betroffenen Fachämter bestätigen jeweils im VMS, ob der Vertragspartner seine Verpflichtungen eingelöst hat. Das federführende Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung überwacht das VMS und mahnt die Fachämter an, wenn von dort keine Vermerke verzeichnet werden. Derzeit werden die Verträge des Jahres 2015 im VMS erfasst und zeitgleich kontrolliert.

Im Falle des OBI-Baumarktes hat das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung unverzüglich nach Eröffnung eine Grobschau vor Ort vorgenommen und eine augenscheinliche Überschreitung der zentrenrelevanten Sortimente festgestellt. Dies hat BM Pätzold der Firma OBI und dem Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 14.03.2016 unmittelbar mitgeteilt. Eine daraufhin von OBI in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme der GMA bestätigt die Einhaltung des städtebaulichen Vertrages. Der Firma OBI wird nun das in einer Planskizze des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung dargestellte Ergebnis einer weiteren Überprüfung vor Ort vorgelegt, mit der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. Ergänzung des bereits eingereichten Gutachtens.

Zu 2.)

Ja, es liegen mutmaßlich Überschreitungen bei den zentrenrelevanten Sortimenten vor.

Zu 3.)

Vorliegend ist in § 2 (2) des städtebaulichen Vertrags geregelt, dass in den ersten zwei sowie nach fünf und nach zehn Jahren nach Eröffnung des Baumarktes und Gartencenters jeweils ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen ist. Die Stadt ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung dieses Vertrages, auch nach Ablauf von zehn Jahren weitere gutachterliche Nachweise zu verlangen. Die gutachterlichen Nachweise haben festzustellen, ob der Baumarkt und das Gartencenter im Hinblick auf die zentrenrelevanten Sortimente diesem Vertrag entsprechen.

Zu 5.)

Der Verwaltung liegt als Bestandteil der Baugenehmigung ein sogenanntes Grobkonzept Regalierung vom 8. April 2016 mit einem Flächennachweis der zentrenrelevanten Sortimente vor. Dieses Grobkonzept entspricht den im städtebaulichen Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Mit Datum vom 25. Februar 2016 wurde ein geänderter Einrichtungsplan baurechtlich genehmigt, der ebenfalls den vertraglichen Grundlagen entspricht.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>